

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

01/2013

I. Judikatur

1. OLG Linz 8.2.2012, 6 R 419/11 x, Unvereinbarkeit des Vorstands, ZFS 2012, 71 ff

- a) Ein Mandatsverhältnis des Vorstands zum Begünstigten außerhalb der Privatstiftung begründet keine Unvereinbarkeit.
- b) Es erfolgt keine Richtigkeitskontrolle der Stiftungszusatzurkunde durch das Gericht.

2. OGH 30.5.2012, 8 Ob 115/11 m, Schicksal des Stiftungsvermögens beim Ableben des Stifters, ZFS 2012, 129 f, PSR 2012/35, 128 ff [Anm A. Hofmann; Anm Paulsen]

- a) Das Stiftungsvermögen einer österreichischen Privatstiftung gehört im Fall des Ablebens des Stifters nicht zu seinen „körperlichen Sachen oder vererblichen Rechten“ iSd § 166 Abs 1 AußStrG, was ihrer Aufnahme in das Inventar offenkundig entgegensteht.
- b) Zuwendungen an eine Privatstiftung können aber unter bestimmten Umständen als unentgeltliche Zuwendungen oder „Schenkungen“ iSd § 785 Abs 1 ABGB anzusehen sein, die bei der Bestimmung der Höhe des Pflichtteils anzurechnen sind.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/8-Ob-115-11m.pdf>

3. OGH 22.6.2012, 1 Ob 80/12 i, Einbringung von Vermögen eines Ehegatten in eine Privatstiftung, PSR 2012/36, 130 ff [Anm Rassi], GesRZ 2012, 360 ff [Anm Csocklich]

- a) Ein Veräußerungs- und Belastungsverbot nach § 382 Z 8 lit c EO darf nur erlassen werden, wenn die Liegenschaft, deren Veräußerung oder Belastung verhindert werden soll, in die Aufteilungsmasse fällt. Die Antragstellerin hat daher zu bescheinigen, dass die Sicherungsmaßnahmen Liegenschaften betreffen, die (zumindest zum Teil) der Aufteilung unterliegen.
- b) Die Unwiderruflichkeit eines Schenkungsanbots an eine Privatstiftung zum Zwecke der Nachstiftung stellt unter diesen Umständen eine konkrete Gefährdung der Durchsetzung des Aufteilungsanspruchs dar.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/1-Ob-80-12i.pdf>

4. OGH 22.6.2012, 6 Ob 40/12 v, Partei im Abberufungsverfahren nach § 27 Abs 2 PSG, PSR 2012/37, 133, RdW 2012/634, 600

- a) Die Privatstiftung selbst ist in einem Abberufungsverfahren nach § 27 Abs 2 PSG nicht Partei.
- b) Wenn und solange ein Stiftungsvorstandsmitglied bestellt ist, bleibt es beschwert, auch wenn zwischenzeitlich die Funktionsperiode endete und eine Wiederbestellung erfolgte.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-40-12v.pdf>

5. OLG Wien 16.7.2012, 28 R 7/12 y, 28 R 8/12 w, 28 R 10/12 i, Gründe zur und Verfahren der gerichtlichen Abberufung von Vorstandsmitgliedern, PSR 2012/38, 134 ff [Anm Zollner]

- a) Vorstandsmitglieder sind gegenüber der Stiftung zur Loyalität verpflichtet. Diese organschaftliche Treuepflicht hält die Vorstandsmitglieder dazu an, alles zu unterlassen, was dem Wohl der Stiftung abträglich ist.
- b) Führt das gerichtliche Verfahren zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds, zählt es unter anderem zu den Aufgaben des neuen Vorstands, die Geschäftsgebarung des früheren Vorstands zu überprüfen und etwaige Ansprüche der Stiftung gegenüber den abberufenen Vorstandsmitgliedern durchzusetzen.
- c) Um die Überwachungsrechte von Einmalbegünstigten nicht ad absurdum zu führen, wirkt die Begünstigtenstellung auch nach der zugedachten Einmalzahlung eine angemessene Frist nach.
- d) Holt ein Vorstandsmitglied die nach § 17 Abs 5 gebotene gerichtliche Genehmigung nicht ein, stellt dies insb dann eine grobe Pflichtverletzung dar, wenn von dem Vorstandsmitglied als zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugter Person die Kenntnis der Rechtslage zu erwarten ist.
- e) Die gerichtliche Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Eil- und Notmaßnahme, die regelmäßig keinen Aufschub duldet. Sie wird daher sofort wirksam, die abberufenen Vorstandsmitglieder verlieren bereits mit der Zustellung des Abberufungsbeschlusses ihre Funktion.
- f) Wird ein Kooptierungsrecht rechtsmissbräuchlich ausgeübt, ist die Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder rechtsunwirksam.

6. FL OGH 4.5.2012, CG.2011.268, Kein eigenes Beschlussanfechtungsrecht der Stiftungsbeteiligten, PSR 2012/39, 144 ff

- a) Die direkte Geltendmachung von Beschlussanfechtungsrechten der Stiftungsbeteiligten im streitigen Verfahren würde zu einer Anspruchsgrundlagenkonkurrenz gegenüber den Maßnahmen der Stiftungsaufsicht führen und ist daher zu vermeiden.
- b) Stiftungsbeteiligte sind durch die im Rahmen des Rechtsfürsorgeverfahrens geltend zu machenden Stiftungsaufsichtsrechte bereits ausreichend geschützt.
- c) Für die Entscheidung der Frage, ob der streitige oder außerstreitige Rechtsweg einzuhalten ist, kommt es nur auf die im Rahmen der Klagsbehauptungen eingenommene Rechtsposition des Klägers an.

7. OGH 13.9.2012, 6 Ob 102/12 m, Änderung der Stiftungszusatzurkunde nach dem Tod des Stifters

- a) Eine Ausübung des Änderungsrechts der Stiftungszusatzurkunde nach dem Tod des Stifters ist für gesetzliche oder gewillkürte Vertreter unzulässig. Daran ändert auch das Vorliegen einer Spezialvollmacht nichts.
- b) Das Firmenbuchgericht kann nach § 10 Abs 2 FBG eine solche Eintragung der Änderung der Stiftungszusatzurkunde in das Firmenbuch von Amts wegen löschen, die Beseitigung unrichtiger Eintragungen liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-102-12m.pdf>

8. OGH 28.6.2012, 11 Os 58/12 g, Verwirklichung der betrügerischen Krida durch Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung

Die Einbringung von Vermögensbestandteilen in eine just zur Gläubigerbenachteiligung gegründete Stiftung stellt ein Beiseiteschaffen im Sinne einer scheinbaren Vermögensverringerung, also nach § 156 StGB tatbildliches Handeln, dar.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/11-Os-58-12g.pdf>

9. OGH 13.9.2012, 6 Ob 149/12 y, Anspruch der Mitglieder des Stiftungsvorstands auf Vergütung

- a) Die Bestimmung der Vergütung der Vorstandsmitglieder der Privatstiftung mit Beschluss ist eine Entscheidung über den Kostenpunkt und ein Revisionsrekurs dar-über daher unzulässig. Aus § 27 Abs 2 AktG, der den Revisionsrekurs bei der Bestimmung der Gebühren des Gründungsprüfers der Aktiengesellschaft ausschließt, darf kein Umkehrschluss gezogen werden.
- b) Bei der gerichtlichen Bestimmung der Vergütung des Stiftungsvorstands ist die Bestellung eines Kollisionskurators zur Wahrnehmung der Interessen der Privatstiftung nicht erforderlich; vielmehr genügt im Regelfall die unter Bedachtnahme auf das Wohl der Privatstiftung vorzunehmende amtswegige Prüfung der Belohnungsansprüche durch das Gericht.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-149-12y.pdf>

10. OGH 15.10.2012, 6 Ob 157/12 z, Antragslegitimation nach § 27 Abs 2 PSG durch ehemalige Begünstigte

- a) Die Eintragung ist stets nur notwendige, nicht auch hinreichende Bedingung für die Wirksamkeit einer Änderung der Stiftungsurkunde; nicht jede eingetragene Änderung ist automatisch auch materiell-rechtlich wirksam. Ist etwa ein Streitverfahren über die Feststellung der Gültigkeit der Stiftungsurkunde angängig, so stellt deren materiell-rechtliche Gültigkeit eine Vorfrage dar, deren Lösung sich nicht schon durch die Eintragung in das Firmenbuch erübrigt. Vielmehr hat das Gericht die Vorfrage entweder selbst zu beurteilen oder das Verfahren zu unterbrechen.
- b) § 27 Abs 2 PSG ist dahin auszulegen, dass die dort statuierte Antragslegitimation auch ehemaligen aktuellen Begünstigten zukommt, soweit als Abberufungsgründe Gründe angeführt werden, die sich auf die Verletzung von Pflichten gegenüber dem Begünstigten beziehen. Eine kassatorische Klausel ist ohne Wirkung, soweit nur der wahre Wille des Stifters bzw Erblassers festgestellt werden, Echtheit und Sinn der Anordnung geklärt werden und damit die Bekämpfung verbotener oder sittenwidriger Anordnungen verhindert werden soll.
- c) Der Antrag des Begünstigten nach § 27 Abs 2 PSG unterscheidet sich von einer klagsweisen Geltendmachung der Begünstigtenrechte durch den unterschiedlichen Prüfungsmaßstab. Bei einem auf Verletzung der Begünstigtenrechte auf Zuwendung gestützten Antrag auf Abberufung des Vorstands kann nicht geprüft werden, ob das diesbezügliche Handeln des Vorstands richtig war, sondern nur, ob dieses vertretbar war.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-157-12z.pdf>

11. OGH 15.10.2012, 6 Ob 62/12 d, Geschäftsfähigkeit des Stifiers

Das Verfahren der Eintragung der Änderungen der Stiftungszusatzurkunde ist bis zur Entscheidung über eine mögliche Unwirksamkeit der Änderung der Stiftungszusatzurkunde aufgrund der Geschäftsunfähigkeit des Stifiers nach § 19 Abs 1 FBG zu unterbrechen.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-62-12d.pdf>

12. OGH 15.10.2012, 6 Ob 187/12 m, Begünstigtenrechte und Rechtsmittellegitimationen des Vorstandes

- a) In der Stiftungserklärung ausdrücklich als „Begünstigte“ bezeichnete sind Begünstigte im Rechtssinne, sodass ihnen auch Auskunfts- und Einsichtsrechte zukommen. Die Verweigerung der Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung gegenüber dem Begünstigten kann eine grobe Pflichtverletzung darstellen.
- b) Das einem Stiftungsvorstandsmitglied keine Rechtsmittellegitimation gegen die gerichtliche Abberufung bzw Bestellung anderer Vorstandsmitglieder zusteht, weil es selbst vom Erstgericht mit sofortiger Wirkung abberufen wurde, sodass ihm überhaupt keine Befugnis zum Tätigwerden für die Privatstiftung mehr zukommt, ist keine vom Obersten Gerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-187-12m.pdf>

II. Abgabenrechtliches

1. VfGH 30.11.2011, G 111/11 ua, Aufhebung des § 1 Abs 5 letzter Satz StiftEG in der Fassung BGBl I Nr. 52/2009, ZFS 2012, 51 f [Anm Marschner]

Auch die Regelung über die Bewertung von Grundbesitz im Stiftungseingangssteuergesetz in der Fassung der Novelle 2009 wurde - wie schon die Stammfassung durch G150/10 - als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VfGH-G111-11-ua.pdf>

2. UFS 24.2.2012, RV/1971-W/10, Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Auflösung der Privatstiftung, ZFS 2012, 93 ff [Anm Marschner]

- a) Nur der Widerruf der Privatstiftung führt zur Kürzung um Stiftungseingangswerte (§ 27 Abs 1 Z 9 EStG 1988), nicht aber Auflösung wegen Nichterreichens des Stiftungszweckes.
- b) Eine verfassungskonforme Interpretation findet – wie jede andere – ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes. Aufgrund der unmissverständlichen Bedeutung des Wortes „Widerruf“ ist eine Subsumtion der Auflösung der Privatstiftung wegen Nichterreichens des Stiftungszweckes darunter nicht möglich. Es liegt auch offensichtlich keine „echte Lücke“ vor, die durch Analogie zu schließen wäre.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-1971-W-10.pdf>

3. UFS 25.1.2012, RV/1557-W/10 – Amtsbeschwerde zu 2012/17/0055, Verkauf einer Liegenschaft an eine Privatstiftung, ZFS 2012, 95 ff [Anm Marschner]

- a) Nach der Systematik des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts, woran das Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG) eindeutig anknüpft, ist bei teils entgeltlicher, teils unentgeltlicher Übertragung einer Sache („gemischte Schenkung“) von einem Kauf und einer Schenkung auszugehen. Da gegenständlich der Kaufpreis den Wert der Liegenschaft (dreifacher Einheitswert) übersteigt, liegt ein voll entgeltliches Rechtsgeschäft vor und wird kein Tatbestand iSd § 1 Abs 1 StiftEG erfüllt.
- b) VwGH-Beschwerde zur ZI 2012/17/0055 eingebracht (Amtsbeschwerde).

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-1557-W-10.pdf>

4. VwGH 26.4.2012, 2009/15/0220, Übertragung stiller Reserven, ZFS 2012, 131 ff [Anm Marschner]

- a) Wenn eine Privatstiftung eine Beteiligung iSd § 31 EStG 1988 veräußert, können gemäß § 13 Abs 4 KStG 1988 die dabei aufgedeckten stillen Reserven von den Anschaffungskosten eines im Kalenderjahr der Veräußerung angeschafften Anteiles an einer Körperschaft, der mehr als 10% beträgt, abgesetzt werden.
- b) Die Übertragung stiller Reserven kann nicht nur auf neu angeschaffte, bereits bestehende Anteile an Körperschaften, sondern auch im Rahmen der Gründung einer Körperschaft (bzw einem vergleichbaren ausländischen Rechtsgebilde) erfolgen. Dies gilt auch für einen Erwerb aufgrund einer ordentlichen Kapitalerhöhung und ebenso, wenn im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung neben den Kosten für die Zeichnung des neuen Anteils ein Agio zu leisten ist.
- c) Die Zuwendung von Geldmitteln an ein funktionsloses Gebilde in einem Steueroasenstaat, welches formal als selbständige juristische Person angesehen werden kann, kann nicht als eine Anschaffung von Anteilen an einer Körperschaft beurteilt werden, weil eine tatsächlich nicht operativ tätige Gesellschaft keinerlei Verfügungen über als Einlagen bzw. als Agio gewidmete Gelder vornehmen kann. Diese Zwischenschaltung ist unangemessen und ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten. Es liegt kein Übergang der Mittel vor und es kann nicht von der Anschaffung eines Anteils an einer Körperschaft iSd § 13 Abs. 4 KStG 1988 ausgegangen werden.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2009-15-0220.pdf>

5. VwGH 24.5.2012, 2009/16/0230, Schenkungssteuer bei Widerruf der Privatstiftung (vor Aufhebung des ErbStG), ZFS 2012, 134 f [Anm Marschner]

Wird eine Privatstiftung widerrufen/aufgehoben und entsprechen die Letztbegünstigten nicht im gleichen Verhältnis den Stiftern, fiel vor Aufhebung des ErbStG Schenkungssteuer durch Nacherhebung an. Umfasst der Kreis der Berechtigten nach der Stiftungserklärung auch Personen, die in die Steuerklasse V fallen, war für die gesamte Nacherhebung die Steuerklasse V anzuwenden, auch wenn der tatsächliche Letztbegünstigte eigentlich in eine andere, günstigere Steuerklasse gefallen wäre.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2009-16-0230.pdf>

6. UFS 4.7.2012, RV/0440-G/10, Zurechnung von Beratungsleistungen eines Privatstiftungsvorstandsmitgliedes, ZFS 2012, 142 ff

Liegt keine vertragliche Vereinbarung oder ein formelles Auftragsschreiben an die Privatstiftung vor, wird die Beratungsleistung an Dritte nicht von der Privatstiftung, mag sie ein Stiftungsvorstandsmitglied auch verspätet mit der Auftragsdurchführung betraut und das wirtschaftliche Risiko sowie die wirtschaftlichen Chancen übernommen haben, sondern durch das Stiftungsvorstandsmitglied als Einzelunternehmer erbracht und ist diesem steuerrechtlich zuzuordnen. Ein nach Beginn des Leistungszeitraumes gefasster Vorstandsbeschluss reicht nicht aus, die Handlungen des Stiftungsvorstandsmitgliedes im Namen und für Rechnung der Privatstiftung zu werten.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0440-G-10.pdf>

7. UFS 31.1.2012, RV/2176-W/09, Wiederaufnahme im Schenkungssteuerverfahren

- a) Wird die Berechnung des gemeinen Wertes einer Beteiligung bei einer Schenkung (hier: Nachstiftung) nicht ausreichend durch aussagekräftige Unterlagen oder das Berechnungsblatt zur Ermittlung des gemeinen Wertes belegt, ist eine Wiederaufnahme des Schenkungssteuerverfahrens im Ermessen des Finanzamtes, wenn später (hier: über fünf Jahre), jedoch innerhalb der Verjährungsfrist, eine von einem neutralen Gutachter erstellte Unternehmensbewertung den Unternehmenswert erheblich höher ansetzt.

b) Eine Wiederaufnahme ist dann möglich, wenn der erste Schenkungssteuerbescheid auf objektiv unrichtigen Angaben beruht, die darauf abzielten, eine Verkürzung der Schenkungssteuer zu erwirken, und eine Erschleichung des Bescheides vorliegt. Wurde durch den Steuerpflichtigen im Rahmen seiner Vorhaltbeantwortung unrichtige Angaben gemacht, handelt es sich dabei um einen neu hervorgekommenen Umstand im Sinne des Neuerungstatbestandes.

c) VwGH-Beschwerde zur Zl. 2012/16/0064 eingebracht.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-2176-W-09.pdf>

8. UFS 28.3.2012, RV/0317-G/09, Widmung weiteren Vermögens an eine Stiftung in Form von Anteilen

Der gemeine Wert eines Beteiligungsbesitzes, der bei einer Widmung dieser Anteile an die Privatstiftung zu bewerten ist, lässt sich im Sinne des § 13 Abs 2 BewG nur dann „aus Verkäufen“ mit einem zeitlichen Abstand von rund 12 Monaten ableiten, wenn die Verkäufe bei unveränderten wirtschaftlichen Verhältnissen wie zum Stichtag und im „gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ zustande gekommen sind.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0317-G-09.pdf>

9. UFS 1.6.2012, RV/0096-K/11, Vorsteuerabzug aus der Errichtung eines Einfamilienhauses für einen Stifter

a) Hält die Errichtung und Vermietung einer Immobilie der Privatstiftung an den Stifter und Begünstigten einem Fremdvergleich stand, sind sie nicht als Aufwand für die Erfüllung von Zwecken der Privatstiftung anzusehen. Die Tatbestände des § 12 Abs 1 Z 1 KStG und des § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG sind daher nicht erfüllt, die Vorsteuern, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Vermietung stehen, sind abzugsfähig, das Entgelt aus der Vermietung unterliegt der Umsatzsteuer und die Einnahmen und Ausgaben, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Vermietung stehen, unterliegen der Körperschaftsteuer.

b) Bei der Berechnung der Angemessenheit der Miete ist es nicht richtig, einen Zuschlag für Instandhaltung anzusetzen, wenn der Mieter im Mietvertrag die alleinige Pflicht zur Erhaltung des Mietgegenstandes auch für den Fall ernster Schäden übernommen hat.

c) VwGH-Beschwerde zur Zl. 2012/15/0150 eingebracht (Amtsbeschwerde).

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0096-K-11.pdf>

10. UFS 6.6.2012, RV/4554-W/02, Steuerbefreiung gem § 13 Abs 2 KStG für von Privatstiftungen gehaltene schwarze ausländische Investmentfonds

Ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Investmentfonds fallen unter den Befreiungstatbestand des § 13 Abs 2 Z 2 KStG, da eine Vergleichbarkeit mit Kapitalerträgen im Sinne des § 13 Abs 2 Z 1 KStG sowohl auf Ebene des Investmentfonds als auch der Kapitalerträge gegeben ist - die wesentlichen Merkmale eines ausländischen Investmentfonds reichen hierfür aus. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um einen „weißen“ oder „schwarzen“ ausländischer Investmentfonds handelt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-4554-W-02.pdf>

11. UFS 2.8.2012, RV/0707-W/09, Einkünfte eines Mitgliedes des Stiftungsvorstands

Ist die Weisungsfreiheit eines Stiftungsvorstandsmitgliedes im Innenverhältnis stark eingeschränkt und das Mitglied bei Ausübung seiner Tätigkeit organisatorisch in die Privatstiftung eingegliedert (siehe die Entscheidung bzgl diverser Indizien) und geht die Weisungsgebundenheit etwa auch aus der Stiftungsurkunde hervor, liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor. Entscheidend ist nicht, ob ein schriftlicher Dienstvertrag

abgeschlossen wurde, sondern ob die Tätigkeit inhaltlich einem nichtselbständigen Dienstverhältnis entspricht.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0707-w-09.pdf>

12. UFS 10.9.2012, RV/0263-S/12, Tilgung der Schulden der Stifter bzw Begünstigten durch die Privatstiftung

- a) Die Übernahme von Verbindlichkeiten eines Stifters durch die Privatstiftung im Rahmen der Übertragung von Kapitalanteilen ist zumindest ab Anfang 2001 auch beim Stifter ex lege als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen.
- b) Bezüglich Zuflusszeitpunkt der "Schuldübernahme" ist zu differenzieren: bei privativer Schuldübernahme ist der Zeitpunkt, in dem der Gläubiger der Schuldübernahme zustimmt, maßgeblich. Bei kumulativer Schuldübernahme ist ebenso wie bei Erfüllungsübernahme mit nur interner Verpflichtung erst die Schuldtilgung durch die Privatstiftung maßgeblich. Im Zweifelsfall geht die Finanz von einem bloßen Schuldbeitritt bzw. einer Erfüllungsübernahme aus.
- c) Die auf Zuwendungen jeder Art von nicht unter § 5 Z 6 KStG 1988 fallenden Privatstiftungen entfallende ESt ist durch den Abzug von KESt zu erheben. Die zuwendende Privatstiftung ist zum Abzug und zur Abfuhr an das Finanzamt verpflichtet.
- d) Soll in einem Nachstiftungsvertrag auch ein Rechtsgeschäft zwischen einem Stiftungsvorstandsmitglied und der Privatstiftung zustande kommen, bedarf es - vor allem wenn damit wie hier Belastungen auf die Privatstiftung übertragen werden sollen - sowohl der Unterschrift aller Vorstandsmitglieder wie auch der Genehmigung des Gerichtes nach § 17 Abs 5 PSG.
- e) Fortgesetztes Verfahren zu VwGH 24.5.2012, 2009/15/0182.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0263-S-12.pdf>

13. UFS 29.6.2012, RV/0657-L/11, Vermietung durch eine Privatstiftung an einen Stifter

- a) Wird eine von der Privatstiftung erworbene Wohnung samt Einrichtungsgegenständen fremdüblich an einen Stifter, der (noch) nicht Begünstigter ist, vermietet, stellt dies eine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Privatstiftung hat dann Unternehmereigenschaft begründet, wenn sie sich marktkonform verhalten hat.
- b) Bei Beurteilung der Marktkonformität kommt nicht nur der Angemessenheit des Nutzungsentgeltes Bedeutung zu, von Relevanz sind insbesondere auch Inhalt, die Umstände des Vertragsschlusses und die tatsächliche Abwicklung der Vereinbarung, aber etwa auch die Gebarung des Stiftungsvorstandes.
- c) Eine Privatstiftung kann lediglich einen unternehmerischen und einen nichtunternehmerischen Bereich haben, nicht aber über einen Privatbereich verfügen. Daher kann die Nichtanerkennung des Mietverhältnis als unternehmerische Betätigung nicht darauf gestützt werden, dass es sich bei den in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Erhaltung der Wohnung (und den Einrichtungsgegenständen) angefallenen Kosten um solche für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen handelt, da die Nutzung einer Liegenschaft zu „privaten Zwecken“ bei einer Privatstiftung nicht in Betracht kommt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0657-L-11.pdf>

14. UFS 23.5.2012, RV/2807-W/10, miterledigt RV/2805-W/10, RV/2806-W/10, Immobilienvermietung durch Privatstiftung an Stifter oder Begünstigte

- a) Wird die Überlassung der Liegenschaft nur vom Begünstigungswillen der Privatstiftung gegenüber der Stifterin getragen und ist die Tätigkeit als im Rahmen der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu beurteilen, wird damit keine auf Einnahmenerzielung

ausgerichtete, nachhaltige und somit unternehmerische bzw. wirtschaftliche Tätigkeit begründet.

- b) Fehlt es an der marktkonformen Vermietung und steht die Versorgung der Stifterin im Vordergrund, liegt keine unternehmerische Tätigkeit der Privatstiftung vor.
- c) Aus der Vermietung getätigte Erlöse sind bei der Umsatzsteuer nicht zu erfassen; der Vorsteuerabzug ist zu versagen.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-2807-W-10.pdf>

15. UFS 17.7.2012, RV/1737-W/12, Säumniszuschlag von Stiftungseingangssteuer

Eine bescheidmäßige Festsetzung der Stiftungseingangssteuer ist nicht vorgesehen, sie ist in Analogie zur Umsatzsteuer als Selbstbemessungsabgabe gemäß § 3 Abs 1 leg.cit. StiftEG selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats zu entrichten andernfalls ein Säumniszuschlag anfällt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-1737-W-12.pdf>

16. VwGH 28.6.2012, 2011/16/0142, Unmittelbarkeit bei der Gemeinnützigkeit

Eine Privatstiftung verfolgt mildtätige und gemeinnützige Zwecke, die sie unmittelbar im Sinne des § 40 Abs 1 BAO fördert und war daher gemäß § 15 Abs 1 Z 14a ErbStG von der Schenkungssteuer für die Zuwendung von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen befreit, selbst wenn dies vorwiegend durch finanzielle Hilfe und materielle und ideelle Unterstützung eines gemeinnützigen Vereines geschieht, solange sich auch der Stiftungserklärung – insbesondere dem Stiftungszweck und der Begünstigtenbezeichnung – eine unmittelbare Förderung im Sinne des § 40 Abs 1 BAO ergibt. Ist der Stiftungszweck eine unmittelbare Förderung und die Begünstigten nicht der gemeinnützige Verein, sondern etwa hilfsbedürftige Personen, ist das Element der Unmittelbarkeit erfüllt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2011-16-0142.pdf>

17. VwGH 24.5.2012, 2009/15/0182, Auslegung eines „Haftungs- und Abgabenbescheides“

- a) Werden durch Zustiftung Holding-Anteile in eine Privatstiftung eingebracht, umfasst dies nicht auch ehemalige Verbindlichkeiten der Holding, die die Gesellschafter (die auch die Stifter sind) zuvor in ihr Privatvermögen übernommen haben. Begleicht die Privatstiftung diese Verbindlichkeiten, liegt eine verdeckte Zuwendung vor. Für diese fällt Kapitalertragsteuer an.
- b) Wird die Kapitalertragsteuer der Privatstiftung vorgeschrieben, schadet die Bezeichnung „Haftungs- und Abgabenbescheid“ nicht, da bei verständiger Würdigung zweifelsfrei zu erkennen ist, dass ein Haftungsbescheid vorliegt.
- c) Verfahren fortgesetzt durch UFS 10.09.2012, RV/0263-S/12.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2009-15-0182.pdf>

18. VwGH 22.2.2012, 2009/16/0138, Gerichtsgebühren für Urkundenvorlagen

Werden Urkunden – etwa Stifterbeschlüsse zum Nachweis von ordnungsgemäßen Zusammensetzungen – auf Aufforderung des Gerichts in einem laufenden Geschäftsfall vorgelegt, entstehen dafür keine zusätzlichen Gerichtskosten, selbst wenn die Urkundenvorlage irrtümlich elektronisch als "neuer Antrag zu einer bestehenden Firma" eingebracht wurde.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2009-16-0138.pdf>

19. UFS 6.9.2012, RV/0115-L/10, Unternehmereigenschaft bzw Umsatzsteuerpflicht eines Stiftungsvorstandes

Auch vor 2008 (und somit vor der Klarstellung der Rechtsansicht des BMF in den UStR 2000 in der aktuellen Fassung) waren Entgelte aus der Tätigkeit als Stiftungsvorstand umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0115-L-10.pdf>

20. UFS 29.10.2012, RV/0056-W/11, Großmutterzuschuss durch eine Privatstiftung

Hat die Leistung (hier der Großmutterzuschuss) ihren Rechtsgrund in der früheren Gesellschafterstellung, besteht also ein Kausalzusammenhang, dann kommt es auf die Gesellschafterstellung bei Erfüllung der Leistung nicht an.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0056-W-11.pdf>

III. Literaturreischauf

- a) Soder, Grundstücke in der Stiftungseingangsbesteuerung gemäß Budgetbegleitgesetz 2012, taxlex 2012, 267 ff

Das Budgetbegleitgesetz 2012 enthält Änderungen in der Stiftungseingangsbesteuerung, die den als verfassungswidrig aufgehobenen § 1 Abs 5 StiftEG ersetzen sollen. Die neue Rechtslage wirft neuerlich verfassungsrechtliche Bedenken auf, da die Bewertung zum dreifachen Einheitswert weiterhin im GrEStG geregelt ist (vgl aber die aktuelle Entscheidung des VfGH G 77/12) und gestiftete Grundstücke anders als andere Vermögenswerte nun nicht mehr dem StiftEG unterliegen.

- b) Briem, In-sich-Geschäfte nach § 17 Abs 5 PSG, ZUS 2012/23, 60 ff

Nach § 17 Abs 5 PSG bedürfen Rechtsgeschäfte der Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstandes, wenn die Privatstiftung keinen Aufsichtsrat hat, der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Gerichts. Der Beitrag untersucht die Reichweite dieser Bestimmung, insb deren Anwendbarkeit auf Fälle der Doppelvertretung und auf Rechtsgeschäfte mit einem von einem Vorstandsmitglied kontrollierten Rechtsträger, und kommt zu dem Ergebnis, dass § 17 Abs 5 eine abschließende Regelung ist, analog auf die Fälle der Doppelvertretung, bei Beherrschung des Vertragspartners durch das Stiftungsvorstandsmitglied und auch dann, wenn das Vorstandsmitglied nur Treuhänder oder Treugeber ist, anzuwenden ist sowie dass die Entscheidung über die Genehmigung eines solchen Rechtsgeschäftes idR eine unternehmerische ist und sie dann zu erteilen ist, wenn das Geschäft offenkundig dem Wohl der Privatstiftung zu dienen geeignet ist.

- c) Briem, Der Stiftungsprüfer, PSR 2012/16, 52 ff

Der Beitrag befasst sich mit grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Stiftungsprüfer. Unter anderem werden die Fragen behandelt, ob ein Stiftungsprüfer für bereits abgelaufene Geschäftsjahre bestellt werden darf - dies wird mit Wirkung ex nunc bejaht - , wann die Funktionsperiode des Stiftungsprüfers beginnt und endet – der Beginn ist nach Ansicht des Autors mit Annahme bzw gerichtlicher Bestellung anzunehmen, das Ende mit Abschluss der Prüfung des letzten Jahresabschlusses - sowie ob ein Stiftungsprüfer seine Funktion auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes niederlegen kann. Hier unterscheidet der Autor, ob auf bestimmte oder unbestimmte Dauer bestellt wurde, nur nach ca fünf Jahren eines auf unbestimmte Dauer ernannten Stiftungsprüfers könne dieser auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes seine Funktion niederlegen.

-
- d) *Babinek*, Zur Abberufung des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund, *ecolex* 2012, 616 ff
Mit der Entscheidung 6 Ob 101/11 p entschied sich der OGH weiterhin für eine Plausibilitätskontrolle durch die österreichischen Firmenbuchgerichte. Der 6. Senat verfestigte damit die bereits in der Entscheidung 6 Ob 195/10 k eingeschlagene Rsp-Wende, wonach bei Anmeldung der Abberufung von Vorstandsmitgliedern dem FB-Gericht die Prüfung des Vorliegens eines Abberufungsgrunds obliegen soll.
- e) *Marschner*, Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem KSt-Erlass, *SWK-Spezial*, 97 ff
In diesem SWK Spezial geht der Autor in Kapitel 5 („Die Besteuerung von Kapitaleinkünften bei Privatstiftungen“, 97 ff) intensiv auf diese Thematik ein und zeigt die Neuerungen in diesem Bereich auf.
- f) *Hasch/Wolfgruber*, Substiftungen – Voraussetzungen, Einsatz und rechtliche Problembereiche, *ZFS* 2012, 3 ff
Die Autoren beschäftigen sich ausführlich mit dem Konstrukt der Substiftung und legen besonderen Augenmerk auf die Beurteilung der Zulässigkeit im jeweiligen Einzelfall und kommen zu dem Ergebnis, dass in den meisten Fällen die Errichtung einer Substiftung grundsätzlich zulässig ist.
- g) *Hofbauer-Steffel/Zeitlinger*, Das ertragsteuerliche Schicksal von Eingangssteuern bei Zuwendungen an Substiftungen, *ZFS* 2012, 9 ff
Der Beitrag beschäftigt sich mit der ertragsteuerlichen Verwertbarkeit der Stiftungseingangssteuer sowie der Grunderwerbsteuer bei Übertragung von Vermögen von einer Privatstiftung auf eine andere.
- h) *Tanzer*, Liechtensteinische (Privat-)Stiftungen und ihre typenmäßige Einordnung sowie Einkünfte-trägerschaft im österreichischen Ertragsteuerrecht, *ZFS* 2012, 13 ff
Der Autor bietet einen Überblick über die liechtensteinische Stiftung, Ermessensstiftung und Mandatsstiftung und deren Vergleichbarkeit mit der österreichischen Privatstiftung, vor allem aus dem Blickwinkel der Zurechnung von Einkünften im österreichischen Ertragsteuerrecht.
- i) *Hosp/Langer*, Gemeinnützigkeitsrecht im Vierländereck: Ein Überblick über die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (Teil 2), *ZFS* 2012, 23 ff
Der Artikel befasst sich mit den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen von gemeinnützigen Stiftungen in Österreich, Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz und vergleicht die einzelnen Standorte aus steuerrechtlicher Sicht. Der zweite Teil dieses Beitrags beinhaltet die Darstellung der Situation in Deutschland und der Schweiz und das vergleichende Fazit (zum ersten Teil siehe Newsletter 02/2012).
- j) *Marschner*, Die für Stiftungen relevanten Änderungen im Sparpaket (1.StabG 2012), *ZFS* 2012, 59 ff
Das im März beschlossene Sparpaket ist auch an Privatstiftungen nicht spurlos vorüber gegangen. Herzstück der Neuerungen ist auch für Privatstiftungen die lückenlose Besteuerung der Veräußerung von Immobilien, die – neben anderen für Stiftungen relevanten Änderungen – erläutert wird. Darüber hinaus steht schon die nächste Novelle im Steuerrecht vor der Tür – dem Vernehmen nach soll auch ein AbgÄG 2012 Änderungen enthalten, die sich auf Stiftungen auswirken (siehe dazu o).
-

- k) *Hosp/Langer*, Steuerabkommen CH/AT: Welche Auswirkungen hat dies für liechtensteinische Stiftungen, ZFS 2012, 66 ff

Die Schweiz hat am 13.4.2012 mit Österreich ein Steuerabkommen zur Legalisierung nicht deklarierten Geldes abgeschlossen. Obwohl diese Steuerabkommen Liechtenstein nicht direkt adressieren, sind liechtensteinische Strukturen und vor allem deren Begünstigte, Anteilseigner oder Errichter zumindest mittelbar von diesem Abkommen betroffen. Denn in Abhängigkeit der Ausgestaltung – beispielsweise einer liechtensteinischen Stiftung – wirken diese Abkommen auch unmittelbar gegen die dahinterstehenden natürlichen Personen. Der Artikel gibt einen Überblick über dieses Abkommen und setzt sich mit der Frage auseinander, wann wirtschaftlich Berechtigte liechtensteinischer Stiftungen von dem Abkommen betroffen sind und in welchen Konstellationen diese Stiftungen eine Abschirmwirkung gegenüber den Folgen des Abkommens entfalten. Maßgeblich ist hierbei die konkrete Ausgestaltung der liechtensteinischen Stiftung.

- l) *Rizzi/Schicho*, Fundatio Europaea – Die gemeinnützige Europäische Stiftung, ecolex 2012, 698 ff

Am 8.2. hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (Fundatio Europaea – „FE“) vorgelegt, die ausschließlich als gemeinnützige Stiftung fungieren kann. Von 2009 bis 2011 konsultierte die Kommission Gesellschaftsrechtsexperten der zuständigen nationalen Behörden, um sich einen Überblick über die Rechtslage, aber auch über Vorbehalte und Bedenken in den Mitgliedstaaten zu verschaffen. Der Vorschlag des Rates stellt einen Entwurf dar, der noch den europäischen Gesetzgebungsprozess durchlaufen muss. Die Autoren beleuchten diesen Entwurf, dem sie jedoch ob der Unflexibilität der FE kritisch gegenüberstehen.

- m) *J.P. Gruber*, Die stiftungsrechtliche Rechtsprechung des OGH in den Jahren 2009 bis 2011, Aufsichtsrat aktuell 2012, Heft 4, 5 ff

Der Beitrag gibt einen Kurzüberblick über die zu diversen Rechtsfragen der Privatstiftung ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen der letzten Jahre und fasst diese thematisch geordnet zusammen.

- n) *Reiter*, Die Funktionsdauer des Stiftungsprüfers – OLG-Entscheidungen im Vergleich zu Berufsstandards und zur geübten Praxis, ZFS 2012, 111 ff

Der Artikel behandelt kritisch die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien vom 13.3.2012 und 14.3.2012 über wesentliche Fragen zur Bestellung und Funktionsdauer von Stiftungsprüfern sowie des Oberlandesgerichts Linz vom 27.12.2005, indem es die Geltung der AAB bei gerichtlicher Bestellung von Stiftungsprüfern verneint. Der Autor plädiert für die Bestellung nach genau definierten Funktionsperioden.

- o) *Marschner*, AbgÄG 2012: Privatstiftung nur am Rande betroffen, ZFS 2012, 117 ff

Am 22. Juni 2012 hat das BMF den Entwurf für ein AbgÄG 2012 zur Begutachtung verschickt. Darin sind Änderungen in diversen steuerlichen Bereichen verankert. Die Privatstiftung ist nur am Rande betroffen; die wenigen relevanten Inhalte werden in den Ausführungen analysiert. Die Begutachtung zog sich dieses Mal über den Sommer, da der Beschluss der Regierungsvorlage sowie die parlamentarische Behandlung erst im Herbst erfolgten.

- p) *Hosp/Langer*, Die Neufassung des § 15 AStG durch den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013: Auswirkungen für liechtensteinische Familienstiftungen, ZFS 2012, 119 ff

Durch die geplante Neufassung des § 15 (d) AStG ergeben sich für die Autoren ernsthafte Zweifel, ob mit dem Abschluss des Steuerinformationsabkommens sowie des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland zukünftig wirklich wie gehofft die Hinzurechnungsbesteuerung bei liechtensteinischen Stiftungen mit deutschen Begünstigten keine Anwendung mehr findet und sie prognostizieren, dass zukünftig auch weitere Strukturen in den Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung fallen könnten.

q) C. Nowotny, *Der höchstpersönliche Stiftungsprüfer?*, RdW 2012/547, 503

Eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, die einen einzigen Gesellschafter hatte, der auch gleichzeitig der einzige Geschäftsführer war, ist nach den Bestimmungen des UmwG auf den Alleingesellschafter umgewandelt worden. Das OLG Wien kam in seiner Entscheidung vom 13.3.2012, 28 R 229/11 v zum Ergebnis, dass wegen der Höchstpersönlichkeit des Amtes des Stiftungsprüfers damit diese Funktion erloschen sei. Dem widerspricht der Autor, da laut § 20 Abs 2 PSG auch Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden können und deren Gesellschafter und Geschäftsführer ja auch vollständig wechseln können.

r) *Fraberger/Petritz* (Hrsg), *Handbuch Estate Planning*

Das Handbuch bietet eine Vielzahl von Beiträgen von stiftungsrechtlicher Relevanz wie etwa:

- *Marschner*, „Umgründungen“ von Stiftungen nach dem SchenkMG 2008, 417 ff
- *Puchner*, Substanzauszahlungen im Bereich der Privatstiftungen, 443 ff
- *Kleemann*, Das Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), 473 ff
- *C. Huber*, Steuererstattung bei Widerruf und Nacherbschaft nach Privatstiftungen, 493 ff
- *Janich-Böhm*, Nutzungsrechte als Zuwendung an und von Privatstiftungen, 507 ff
- *Eberl*, Die Interessen des Stifters einer Privatstiftung – Anpassungsbedarf aufgrund neuerer Judikatur?, 559 ff

s) *Hartlieb*, *Zur Antragslegitimation und Parteistellung im Verfahren nach § 27 Abs 2 PSG*, PSR 2012/31, 100 ff

Der Beitrag nimmt die Entscheidung 6 Ob 40/12 v zum Anlass, sich mit der Judikatur des Höchstgerichts zu verfahrensrechtlichen Fragen bei der Abberufung von Organmitgliedern gem § 27 Abs 2 PSG auseinanderzusetzen und kommt zu dem Ergebnis, dass der OGH bei der Antragslegitimation und Parteistellung bei der Abberufung nach § 27 Abs 2 PSG zu einer Ausweitung der Rechte bestimmter Stiftungsbeteiligten wie etwa einzelnen Mitgliedern von Organen tendiert. Der Privatstiftung selbst wird allerdings keine Parteistellung eingeräumt.

t) *Umlauft*, *Vermögensopfertheorie – Replik auf Kleťečka*, PSR 2012/32, 105 ff

In seinem Aufsatz „Pflichtteilsrechtliche Behandlung der Errichtung einer Privatstiftung“ (EF-Z 2012, 4, siehe Newsletter 02/2012) sieht *Kleťečka* im Zusammenhang mit der Vermögenswidmung an eine Privatstiftung das Vermögensopfer des Stifters nur dann als nicht erbracht an, wenn sich der Stifter den Widerruf der Privatstiftung vorbehält. Nur dadurch werde der Beginn des Fristenlaufs des § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB hinausgeschoben. Sonstige dem Stifter bezüglich des gestifteten Vermögens zustehende Rechte sollen hingegen für den Beginn dieser Frist nicht hinderlich sein. Dieser Meinung

widerspricht der Autor, er sieht das Vermögensopfer des Stifters schon dann als nicht erbracht an, wenn dieser weiterhin die faktische Verfügungsmacht über das gestiftete Vermögen hat oder ihm sogar nur die Möglichkeit zukommt, sich diese zu verschaffen.

- u) Gasser, Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen in der Stiftungspraxis, PSR 2012/33, 109 ff

Stiftungen in Liechtenstein sind zunehmend zivilrechtlichen Streitigkeiten ausgesetzt. Enthalten die Statuten der Stiftungen Schiedsklauseln, eröffnet sich ein weites Feld für neue Rechtsfragen, weil das liechtensteinische Schiedsverfahrensrecht 2010 völlig neu geregelt wurde und Liechtenstein 2011 dem New Yorker Übereinkommen beigetreten ist. Damit wird der Schiedsstandort Liechtenstein grundsätzlich erheblich attraktiver. Dafür sorgen auch neue „Liechtenstein Rules“. Auch steht der Konsumentenschutz der Durchsetzbarkeit von Schiedsklauseln bei Stiftungen nicht entgegen.

- v) Varro, Schweizer Steuerabkommen, PSR 2012/34, 123 ff

Das Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt soll per 1.1.2013 in Kraft treten. Das Abkommen kommt grundsätzlich auch für natürliche Personen zur Anwendung, die hinter einer nicht effektiv besteuerten, widerrufbaren oder transparenten Stiftung stehen. Die Schweizer Banken sollen jedoch nicht verpflichtet werden, Nachforschungen zu starten, um solche Personen zu finden. Der Beitrag stellt die stiftungsrelevanten Auswirkungen des Abkommens im Überblick dar.

- w) Cupal/Petutschnig, Von der pauschalen Betrachtung des Einzelfalls – Sind wirklich alle liechtensteinischen Stiftungen transparent?, RdW 2012/660, 627 ff

Der Beitrag behandelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Zurechnung der Einkünfte von liechtensteinischen Stiftungen zu den österreichischen Stiftern erfolgen kann. Dabei werden Literatur und Judikatur der jüngeren Vergangenheit aufgearbeitet und die von der Finanzverwaltung aufgestellte These, wonach die Einkünfte liechtensteinischer Stiftungen regelmäßig dem österreichischen Stifter zuzurechnen sind, kritisch beleuchtet.

- x) Marschner, UFS 23.5.2012, RV/2807-W/10, UFS 1.6.2012, RV/0096-K/11, UFS 29.6.2012, RV/0657-L/11, UFS: Immobilienvermietung durch Privatstiftung an Stifter oder Begünstigte – eine positive, eine negative und eine weitere Entscheidung, ZFS 2012, 136 ff

Die Vermietung von (Luxus)Liegenschaften durch Privatstiftungen an Begünstigte steht vermehrt im Fokus der Finanzverwaltung sowie der Rechtsprechung. Der Beitrag berichtet über drei weiteren Entscheidungen – ablehnend, stattgebend sowie „zurück an den Start (der Ermittlungen)“ –, die auch in II. dieses Newsletters zu finden sind.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwälte GmbH, © 2013

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite www.privatstiftung.info möglich).

